



Pressemitteilung Nr. 061 / 2020 – 23. Juni 2020

## Description

### **Kurzarbeit rechtzeitig abrechnen – 3 Monatsfrist für Abrechnung nicht verpassen**

Am 30. Juni läuft eine wichtige Frist für Unternehmen ab, die im März Kurzarbeit genutzt haben. Bis dahin muss die Beantragung (Erstattung) von Kurzarbeitergeld durch die Firmen bei der Arbeitsagentur eingegangen sein. Betriebe haben gesetzlich rückwirkend bis zu drei Monate Zeit, die tatsächlich realisierte Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit abzurechnen. Im Juni läuft damit die Frist für März aus, dem Monat in dem die Pandemie die deutsche Wirtschaft erstmals hart getroffen hat. Ende Juli müssen Ansprüche für April eingegangen sein, im August für Mai etc.

Entscheidend ist das Eingangsdatum der Unterlagen bei der für die Abrechnung zuständigen Agentur für Arbeit. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist. Anträge die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden und es erfolgt dann keine Erstattung des Kurzarbeitergeldes mehr.

Rund 90 Prozent der Unternehmen und Lohnbüros haben erstmalig mit dem Verfahren zu tun und daher wenig Erfahrung. Wichtig: Unternehmen rechnen mit der Agentur für Arbeit ab, nachdem sie das Geld an ihre Beschäftigten ausgezahlt haben. Die bei der Agentur eingereichten Unterlagen

weisen das Kurzarbeitergeld einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge aus.

Für jeden Abrechnungsmonat gilt weiterhin die sogenannte 10%-Regelung: Mindestens zehn Prozent der Mitarbeiter müssen mindestens zehn Prozent Entgeltausfall gehabt haben. Sollte sich die Auftragslage bei Betrieben verbessern und diese Quote in einem Monat nicht erfüllt sein, ist keine Erstattung des Kurzarbeitergeldes möglich und somit für diesen Monat kein Erstattungsantrag bei der Agentur für Arbeit erforderlich.

Unternehmen haben verschiedene Möglichkeiten, ihre Erstattungsanträge für das Kurzarbeitergeld an die zuständige Agentur für Arbeit zu senden. Entweder bequem über die Kurzarbeit-App, einfach durch scannen oder fotografieren aller Dokumente per Handy und hochladen als PDF oder Bilddatei. Die App gibt es im Google Play Store oder im App-Store.

Die Dokumente können auch direkt online hochgeladen werden unter [www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld-dokumente-hochladen](http://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld-dokumente-hochladen)

Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld gibt es online unter [www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld](http://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld). Weitergehende Fragen können Firmen telefonisch mit ihren Ansprechpartnern im gemeinsamen Arbeitgeber-Service besprechen. **Dieser ist montags bis freitags von 08.00 – 18.00 unter der kostenlosen Rufnummer 0800 4 5555 20 erreichbar.**

**Date**

22.12.2024

**Date Created**

23.06.2020